

Tier im Recht IST DAS FÜTTERN FREMDER KATZEN STRAFBAR ?



Gieri Bolliger

Eine Büwo-Leserin aus Landquart fragt: «Meine Nachbarin stellt meinem Kater Hakan ständig Futter bereit und lässt ihn sogar in ihre Wohnung. Dort lässt er es sich dann oft so gut gehen, dass er tagelang nicht nach Hause kommt. Kann ich hiergegen etwas tun?»

Der Experte antwortet:

«Das Füttern fremder Heimtiere ist weder durch das Tierschutzrecht noch durch das Strafgesetzbuch generell verboten. Solange Nachbarskatzen nur gelegentlich und ausschliesslich mit unschädlichem Futter verwöhnt werden, hat man noch keine gesetzlichen Konsequenzen zu befürchten. Füttert man fremde Büsis jedoch regelmässig oder systematisch, indem man beispielsweise Katzenfutter im Garten zur Verfügung stellt, um die Tiere damit anzulocken, kann dies tatsächlich rechtliche Folgen haben und allenfalls sogar gerichtlich untersagt werden.

Kommt ein Büsi nur noch sporadisch oder während längerer Zeit überhaupt nicht mehr nach Hause, bedeutet dies für die Katzenhalterin nicht nur einen wesentlichen Eingriff in ihre Gefühlswelt und Privatsphäre, sondern auch in ihre Stellung als Eigentümerin des Heimtiers. Hierzu gehört auch das Recht, möglichst viel Zeit mit dem Kater zu verbringen. Bei der Fremdfütterung handelt es sich aus rechtlicher Sicht daher um eine Störung der Eigentums- und Besitzrechte an dem Tier.

Falls ein klärendes Gespräch mit Ihrer Nachbarin nicht fruchtet, können Sie beim Regionalgericht Landquart eine Zivilklage einreichen und die Fremdfütterung verbieten lassen. Weil Hakan zu ihrem Eigentum gehört, können Sie ihn zudem von der Nachbarin jederzeit herausverlangen, falls das Büsi nicht mehr von alleine nach Hause kommt. In gravierenden Fällen können ausserdem die Straftatbestände der so-

nannten Sachentziehung und der unrechtmässigen Aneignung zur Anwendung gelangen, für die die Nachbarin zumindest theoretisch sogar zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt werden kann. Damit das Verhalten ihrer Nachbarin auch strafrechtlich untersucht wird, müssten Sie eine Strafanzeige beim nächsten Polizeiposten einreichen.

Neben Nachbarskatzen sollten im Übrigen auch verwilderte Katzen, die niemandem gehören, nicht unbedacht gefüttert werden. Man macht sich damit zwar nicht strafbar, fördert aber die unkontrollierte Vermehrung der Tiere. Sinnvoller ist es, wenn man Kastrationsaktionen von Tierschutzorganisationen unterstützt. Damit können sowohl die Katzenpopulation als auch die durch sie verursachten Schäden in Grenzen gehalten werden.»

GIERI BOLLIGER (TIR)



Beim Füttern fremder Katzen gibt es einige Dinge zu beachten.

Bild Pixabay

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.